Endgültige Bedingungen vom 02.02.2016

der

UniCredit Bank Austria AG im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG anlässlich der Ausgabe von einer

bis zu EUR 30.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer

kapitalgarantierten und indexabhängigen Rückzahlung von 2016 bis 2023

(0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX[®] Global Select Dividend 100)

ISIN AT000B043922

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 30.06.2015 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, seinen allfälligen Nachträgen und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; sie gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen den Emissionsbedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 30.06.2015 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 30.06.2015 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen sind die folgenden Nachträge zum Basisprospekt veröffentlicht: 1. Prospektnachtrag vom 02. Juli 2015, 2. Prospektnachtrag vom 15. September 2015, 3. Prospektnachtrag vom 17. November 2015, 4. Prospektnachtrag vom 17. Dezember 2015, 5. Prospektnachtrag vom 21. Dezember 2015, 6. Prospektnachtrag vom 28. Dezember 2015, 7. Prospektnachtrag vom 20. Jänner 2016 und 8. Prospektnachtrag vom 25. Jänner 2016. Die relevanten Dokumente sind bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at (Navigationspfad: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter www.bankaustria.at* (Navigationspfad: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter*

Basisprospekten / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte) eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	109
	(2) Tranchennummer:	1
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Art der Emission:	□ Daueremission
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer	AT000B043922
3.	Festgelegte Währung	EUR
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/Aufstockung:	⊠ maximal EUR 30.000.000,
	(1) Serie:	bis zu EUR 30.000.000,
	(2) Tranche:	bis zu EUR 30.000.000,
5.	(1) Ausgabepreis:	 ☑ Erstausgabepreis 103% des Nennwertes, in der Folge der Marktlage angepasst ☑ im Ausgabepreis enthaltenes Agio: 3% des Nennwertes
	(2) Mindestzeichnungs- /Höchstzeichnungs-betrag:	
6.	Festgelegte Stückelung[en] (in Nominale):	EUR 1.000,
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	 ☑ erster Tag des öffentlichen Angebotes 04.02.2016 Die Schuldverschreibungen werden in Österreich öffentlich angeboten.
	(2) Ausgabetag (Valuta/Erstvaluta):	11.03.2016
	(3) Verzinsungsbeginn:	☑ 11.03.2016
8.	Fälligkeitstag: Weitere Fälligkeitstage und Tilgungsraten:	12.06.2023 ⊠ nicht anwendbar
9.	Zinsbasis:	☑ 0,5% Fixzinssatz (nominaler Zinssatz)Weitere Angaben siehe unter Punkt 15.

AT000B043922 - 2 - Serie 109

^{1 [}http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp] [.].

10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	⊠ nicht anwendbar
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger (Rücknahmepflicht der Emittentin):	⊠ nicht anwendbar
	Rückzahlung bei Erreichen bzw. Über- schreiten einer Zinszahlungsschwel- le/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.7 der Emissionsbe- dingungen)	⊠ nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	 ✓ Vorstandsbeschluss vom 11. Jänner 2016 ✓ Aufsichtsratsbeschluss vom 15. Jänner 2016
14.	Vertriebsmethode:	⊠ Emittentin

Bestimmungen zu Zinsen im Sinne der Emissionsbedingungen:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	⊠ anwendbar
	(1) Zinssatz/Zinssätze:	0,5% per annum, zahlbar im Nachhinein
	Zinsperiode/-n:	⊠ jährlich
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	jeweils der 12.06. eines jeden Jahres, erstmals am 12.06.2016 (erste kurze Periode) ⊠ angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	
	Auswirkung auf Zinsperiode	
	Geschäftstag:	
	(3) Festgelegte/-r Kuponbetrag/-beträge:	□ nicht anwendbar
	(4) Bruchteilzinsbetrag/-beträge:	□ nicht anwendbar
	(5) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	⊠ 30/360; 360/360; Bond Basis

	(6) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für fixverzinsliche Schuldverschreibungen:	□ nicht anwendbar
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel ver- zinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	□ nicht anwendbar
17.	Bestimmungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedin- gungen:	⊠ nicht anwendbar
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	□ nicht anwendbar
19.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	☑ nicht anwendbar
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	☑ nicht anwendbar

Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/- beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	□ nicht anwendbar
	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	
22.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	 ✓ Mindestens 100% pro festgelegter Stückelung und maximal 150% pro festgelegter Stückelung, siehe Punkte 22(9) und (10) der Endgültigen Bedingungen
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	⊠ anwendbar
	(1) Index/Andere/-r Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	STOXX [®] Global Select Dividend 100 Index (EUR) ISIN: US26063V1180 Infos zum Index sind zu finden unter:

www.bankaustria.at,

Navigationspfad Startseite / Direkteinstieg Börsen & Research / Wertpapiersuche / Eingabe der ISIN US26063V1180

auf der Seite des Indexsponsors unter dem derzeitigen

http://www.stoxx.com/indices/index_information.html?s vmbol=SDGP

sowie:

Bloomberg Code: SDGP Index <go>

Reuters Seite: .SDGP

Disclaimer des Index:

STOXX [®] Global Select Dividend 100:

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu UniCredit Bank Austria AG beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX [®] Global Select Dividend 100 Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen <u>keine</u> Verkäufe und Übertragungen von 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100 und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100 durch.
- Erteilen <u>keine</u> Anlageempfehlungen für 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100 oder anderweitige Wertschriften
- Übernehmen <u>keinerlei</u> Verantwortung oder Haftung und treffen <u>keine</u> Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100.
- Übernehmen <u>keinerlei</u> Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100 oder des Inhabers der 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100 bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX® Global Select Dividend 100 Index Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100. Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
- Der von 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100, dem

AT000B043922 - 5 - Serie 109

(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungs-	Inhaber von 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100 oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX® Global Select Dividend 100 Index und den im STOXX® Global Select Dividend 100 Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse; • Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX® Global Select Dividend 100 Index und der darin enthaltenen Daten; • Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX® Global Select Dividend 100 Index und der darin enthaltenen Daten; • STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX® Global Select Dividend 100 Index oder der darin enthaltenen Daten; • STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind. Der Lizenzvertrag zwischen der UniCredit Bank Austria AG und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der 0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX® Global Select Dividend 100 oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen. Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7
betrages: (3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungs-/Tilgungskurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	Der endgültige Rückzahlungsbetrag je festgelegter Stückelung entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Berechnungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird: $ NA \ x \ min \ [1,50; (max \ (1,00; \frac{R(final)}{R(initial)}))] $
	(Obergrenze) NA= Festgelegte Stückelung (Nennwert): EUR 1.000, Der Investor partizipiert zum Fälligkeitstag zu 100% an der

Kursentwicklung des Basiswertes, wobei der Rückzahlungsbetrag zum Fälligkeitstag mindestens EUR 1.000. und maximal EUR 1.500 pro Nominalbetrag (NA) beträgt.

Zuerst wird der Schlusskurs R(final) mit dem Schlusskurs R(initial) verglichen.

Je nachdem, ob der Schlusskurs R(final) kleiner, gleich oder größer dem Schlusskurs von R(initial) ist, erfolgt die Rückzahlung gemäß der entsprechenden Formel. Die maximale Wertentwicklung ist mit dem Wert von 1,50 begrenzt, d.h. dass der maximale Rückzahlungsbetrag 150% des Nennwertes, somit maximal EUR 1.500,--, pro festgelegter Stückelung betragen kann.

A) Der Schlusskurs R(final) ist größer als der Schlusskurs R(initial):

Die Tilgung erfolgt gemäß der Formel:

NA x min [1,50; (max (1,00;
$$\frac{R(\text{final})}{R(\text{initial})}))]$$

Die Wertentwicklung des Basiswertes wird errechnet, indem R(final) durch R(initial) dividiert wird. Das Ergebnis ist in diesem Fall größer als 1. Um den Tilgungsbetrag zu erhalten, wird der Nennwert mit dem zuvor errechneten Wert multipliziert, maximal jedoch mit 1,50 (das entspricht dem Höchsttilgungskurs von 150%). Der maximale Rückzahlungsbetrag ist EUR 1.500,--.

Szenario 1:

Der Schlusskurs des Index R(final) ist größer als der Startwert R(initial):

Beispiel 1a: Am Laufzeitende schließt der Index auf 140% seines Startniveaus. Der Rückzahlungsbetrag ist EUR 1.400,-- pro festgelegter Stückelung.

Beispiel 1b: Am Laufzeitende schließt der Index auf 160% seines Startniveaus. Der Rückzahlungsbetrag ist EUR 1.500,-- pro festgelegter Stückelung.

B) Der Schlusskurs R(final) ist kleiner als oder gleich wie der Schlusskurs R(initial):

Die Tilgung erfolgt gemäß der Formel:

NA x min [1,50; (max (1,00;
$$\frac{R(final)}{R(initial)}))]$$

Die Wertentwicklung des Basiswertes wird errechnet, indem R(final) durch R(initial) dividiert wird. Das Ergebnis ist in diesem Fall kleiner als oder gleich 1. Um den Tilgungsbetrag zu erhalten, wird der Nenn-

AT000B043922 - 7 - Serie 109

wert mit dem Wert 1 multipliziert. Die Tilgung erfolgt zum Nennwert von EUR 1.000,-- pro festgelegter Stückelung. Szenario 2: Der Schlusskurs des Index R(final) ist kleiner als oder gleich wie der Startwert R(initial). Beispiel 2a: Am Laufzeitende schließt der Index auf 80% seines Startniveaus. Der Rückzahlungsbetrag ist EUR 1.000,-- pro festgelegter Stückelung. Beispiel 2b: Am Laufzeitende schließt der Index auf 100% seines Startniveaus. Der Rückzahlungsbetrag ist EUR 1.000,-- pro festgelegter Stückelung. Runduna: Die in diesem Absatz genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. (4) Berechnungstag: ⊠ 05.06.2023 Wertermittlungstag T (initial): 09.03.2016 Wertermittlungstag T (final): 05.06.2023 Bestimmungen für die Berechnung ⊠ siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsdes endgültigen Rückzahlungsbetraregeln nach 9.3.1 der Emissionsbedingungen ges/-kurses, sofern die Berechnung Basiswert: Index oder Indexkorb: 9.3.1 durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e (A) Wird während der Laufzeit der Schuldverund/oder Formel und/oder sonstige schreibung der Index nicht mehr vom Variable unmöglich oder undurch-Sponsor, sondern von einer anderen Perführbar ist oder auf sonstige Weise son, welche die Berechnungsstelle für gegestört wird (Anpassung von Basiseignet hält (der "Nachfolgesponsor"), bewerten/Marktstörungen): rechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der "Nachfolgeindex") bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index. (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag (1) eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder -methode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt oder (2) der Indexsponsor an einem Wertermittlungstag keinen Indexwert berechnet und veröffentlicht, wird die Berech-

nungsstelle am geplanten Wertermittlungstag die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.

(C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine Marktstörung im Sinne des Punkts 9.1.2 dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um acht Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Indexwert jener im Rahmen eines Indexkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Indizes wird am geplanten Wertermittlungstag festgesetzt.

Eine Marktstörung nach 9.1.2 liegt im Fall von Aktienindizes oder Aktienindexkörben jedenfalls dann vor, wenn die von einer Marktstörung betroffenen Komponenten des Index 20 Prozent oder mehr Anteil am gesamten Indexniveau halten.

(D) Die Änderungen und Anpassungen nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren

	bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
	(E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes. Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.
	⊠ Kündigungsmöglichkeit der Emittenten bei Marktstörung gegeben (siehe oben Unterpunkt (E))
(6) Zahlungstag für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:	12.06.2023
(7) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	⊠ Folgender-Geschäftstag-Konvention
(8) Geschäftstag:	 ☑ TARGET2 für Zinszahlungen und für Tilgungszahlungen ☑ für Wertermittlungstage: Die Wertermittlung durch den Indexsponsor und die Geplanten Handelstage an den relevanten Börsen. Ein Geplanter Handelstag ist ein im jeweiligen Börsekalender vorgesehener Handelstag. ☑ Geschäftstag für Berechnungstage: München (Sitz der

AT000B043922 - 10 - Serie 109

		Berechnungsstelle)
	(9) Endgültiger Mindesttilgungsbetrag/-kurs:	
	(10) Endgültiger Höchsttilgungsbetrag/-kurs:	
	(11) Barriere/Barriereereignis:	□ nicht anwendbar
23.	Bei Raten-Schuldverschreibungen:	□ nicht anwendbar

Allgemeine Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen:

24.	Angaben für Raten- Schuldverschreibungen:	\boxtimes	nicht anwendbar
	Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:		

Vertrieb:

25.	(1)	Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	□ nicht anwendbar	
	(2)	Datum der Übernahmevereinbarung:	□ nicht anwendbar	
26.	(1)	Platzierung durch Emittentin UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	□ anwendbar	
	(2)	Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	□ nicht anwendbar	
27.	Ges	amtprovision:	□ nicht anwendbar	
28.	USA	-Verkaufsbeschränkungen:	 ☒ Regulation S. ☒ TEFRA C Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur dire ten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen. 	k- e

AT000B043922 - 11 - Serie 109

29.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	
30.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	⊠ Einbeziehung in den Dritten Markt der Wiener Börse⊠ öffentliches Angebot
31.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	□ nicht anwendbar

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Informationen.	Endgültigen Bedingungen enthaltenen
UniCredit Bank Austria AG	

AT000B043922 - 12 - Serie 109

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:	
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	□ Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 12.12.2016.
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung/ Einbeziehung zum Handel:	EUR 1.460,
2.	Ratings:	Die auszugebende Schuldverschreibung hat keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten.
3.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am An- gebot beteiligt sind:	⊠ siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
4.	Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:	
	(1) Gründe für das Angebot:	⊠ siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	EUR 1.660,
5.	Rendite (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):	⊠ nicht anwendbar
6.	Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und/oder dessen Volatilität erhältlich sind:	Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Basiswertes werden zur Verfügung gestellt unter: www.bankaustria.at Navigationspfad: Startseite / Direkteinstieg Börsen & Research / Wertpapiersuche / Eingabe der ISIN US26063V1180 und auf der Seite des Indexsponsors mit dem derzeitigen Link http://www.stoxx.com/indices/index_information.html? symbol=SDGP
7.	Angaben zur Abwicklung	
	ISIN-Code:	AT000B043922

	Abwicklungssystem:	
	Lieferung (Primärmarkt):	 ⊠ gegen Zahlung/Timing: 11.03.2016 ⊠ Zug um Zug, nach Erstvaluta: jeweils max. 5 Tage nach Zeichnung
	Name und Adresse der Zahlstelle:	☑ UniCredit Bank Austria AGSchottengasse 6 – 81010 Wien
	Berechnungsstelle:	☑ UniCredit Bank AGArabellastr. 1281925 München
	Rundung:	Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird, dieses Produkt mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.
		Jeder Tilgungsbetrag wird berechnet, indem der Wert laut Formel auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.
	Verwahrstelle:	☑ OeKB CSD GmbH
	Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	□ nicht bedingungsgemäß vorgesehen
8.	Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden: Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:	Bitte beachten Sie, dass die Angabe "anwendbar" nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.
	Bedingungen, denen das Angebot unter-	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgülti-

AT000B043922 - 14 - Serie 109

liegt, und aktuelle Prospektinformationen:	gen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Nachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
Beschreibung des Antragsverfahrens:	⊠ s. Punkt 5.1.3 des Basisprospekts
Beschreibung der Möglichkeit, die Zeich- nungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	
Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	⊠ nicht anwendbar
Besteuerung:	

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen

AT000B043922 - 15 - Serie 109

Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die

Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 30.06.2015

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 02. Juli 2015, des 2. Nachtrags vom 15. September 2015, des 3. Nachtrags vom 17. November 2015, des 4. Nachtrags vom 17. Dezember 2015, des 5. Nachtrags vom 21. Dezember 2015, des 6. Nachtrags vom 28. Dezember 2015, des 7. Nachtrags vom 20. Jänner 2016 und des 8. Nachtrags vom 25. Jänner 2016 (nachstehend die "Zusammenfassung" und der "Basisprospekt") anlässlich der

Ausgabe von einer

bis zu EUR 30.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer

kapitalgarantierten und indexabhängigen Rückzahlung von 2016 bis 2023

(0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX[®] Global Select Dividend 100)

ISIN AT000B043922

Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A-E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabelle aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder diese Wertpapiere nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis "Entfällt" gekennzeichnet.

ABSC	ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE				
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: "die Wertpapiere") zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.			
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.			
		Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Be-			

		zug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.	
A.2	Zustimmung zur Prospektverwen- dung	Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.	
	Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektver dung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zw einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung ge § 3 Abs 3 KMG erteilt.		
	Hinweise für Anleger Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Endgültigen Begen Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwerhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässige pektverwendung eintreten, werden diese Informationen von detentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad "Investonons / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basispten / Hinweise zur Prospektverwendung" veröffentlicht. sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschüber Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstaleiner Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellweise zur Prospektverwendung nehmen. Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die geweils auch der Schuldverschreibung ein Angebot in Bezug auf die zustimmung zur Prospektverwenden die Zustimmung zur Prospektverwenden diese Informationen von detentionen von de		
		diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.	

ABSCH	NITT B – EMITTENTIN	
B.1	Gesetzliche und	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma
	kommerzielle	"UniCredit Bank Austria AG". Kommerzielle Bezeichnung der Emitten-
	Bezeichnung der	tin ist ferner "Bank Austria".
	Emittentin	
B.2	Sitz	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich.
	Rechtsform	Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen
	Geltendes Recht	Recht gegründete Aktiengesellschaft.
	Land der Gründung	Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbe-
		sondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und
		das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU-
D. 41	Tours de die einte eur	Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise
	die Emittentin und	hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut
	die Branchen, in	erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regula-
	denen sie tätig ist,	torischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erforder-
	auswirken	nis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. CRR ("Capital Requirements Regulation") und CRD IV (" Capital Re-
		quirements Directive") enthalten höhere Anforderungen an die Qualität
		und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die
		schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es
		geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU-
		Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zu-
		sammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische
		Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Auf-
		sichtsmechanismus" oder "SSM-Verordnung" bezeichnet).
B.5	Beschreibung der	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. ("UniCredit") mit Sitz
	Gruppe und der	in Rom, Italien geführten Gruppe ("UniCredit Gruppe"). Sie steht zu
	Stellung des	99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrer-
	Emittenten inner-	seits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe mit
	halb dieser Gruppe	direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu
		den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russ-
		land), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank
		Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit
		Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroa-
		tien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriac Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsots-
		bank, Kiew (Ukraine).
		bank, New (Orlano).
		Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut
		nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb
		zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und
		Managementholding für Zentral- und Osteuropa (CEE Tochtergesell-
		schaften).
		Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen be-
		züglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen
		zur Verbesserung von Einsparungspotenzialen und zur Steigerung der
		Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen
		umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit.
		Am 11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren
		"Strategischen Plan 2018" und informierte über ihre Zielkennzahlen

		und angedachten Maßna	hmen 7	ur Erroich	una diocor	Ziele Diese
		umfassen unter anderem			-	
		um ca. 18.200, die Veräuß		•		
		teilen mit zu geringer Pro	ofitabilität	bis Ende	e 2016, wie	zum Beispiel
		das Retail Banking Geso	chäft der	Emittent	n in Österre	eich, und die
		Übertragung der Holding				-
		CEE Tochtergesellschafte			•	
		der Folge spezifizierte di				
		Plan in Bezug auf ihr Retail Banking Geschäft, der eine Reihe von Restrukturierungsmaßnahmen, wie die Reduktion von Personal- und				
			•			
		Sachkosten, die Anpassu	-			
		pazitätsanpassung der B um bis 2018 weitere Eins				
		tentin weiterhin auf ein				
		alle Beratungs- und Ve				
		Geschäft, weiterhin nützer			155555114616	ado Motali-
B.9	Liegen Gewinn-	Entfällt. Der Basisprospel		keine Ge	winnprognos	en.
	prognosen oder -				1 0	
	schätzungen vor,					
	ist der entspre-					
	chende Wert anzu-					
	geben					
B.10	Beschränkungen im	Entfällt. Die historischen			en weisen k	keinen einge-
	Bestätigungsver-	schränkten Bestätigungsv	ermerk a	uf.		
	merk zu den histo- rischen Finanzin-					
	formationen					
B.12	Ausgewählte we-	Die folgenden Tabellen ze	eigen ein	en Überb	lick der Gew	inn- und Ver-
	sentliche histori-	lustrechnung sowie der B	-			
	sche Finanzinfor-	den in Einklang mit IFRS				
	mationen der Emit-	schlüssen zum 31. Dezen				
	tentin	konsolidierten Zwischenin	formation	nen zum 3	30. Septemb	er 2015 ² ent-
		nommen:				
		Erfolgszahlen ^{*)}	9-Mona	tsbasis	Jahresab	schluss
		9==	-	tember	31. Dez	
		_	2015	2014 ¹	2014	2013 ²
			(unge		(geprüft, ko	nsolidiert)
			konsol in Mi		in Mi	io f
			111 141		111 1411	
		Nettozinsertrag	2.534	2.653	3.433	3.470
		Provisionsüberschuss		1.022	1.367	1.386
		Handelsergebnis		400	487	792
		Betriebserträge Betriebsaufwendungen		4.537	5.890	6.503 -3.387
		Betriebsaufwendungen Betriebsergebnis	-2.278 2.031	-2.314 2.223	-3.336 2.554	-3.387 3.116
		Kreditrisikoaufwand		-532	-693	-1.313
		Betriebsergebnis nach				
		Kreditrisikoaufwand	1.274	1.691	1.860	1.803

Quelle am 11.11.2015 veröffentliche Mitteilung des Bank Austria Investor Relations Teams; http://www.bankaustria.at/files/ZB1Q15 DE.pdf und http://www.bankaustria.at/files/ZB1Q15 DE.pdf.

AT000B043922 - 19 - Serie 109

 			_		
Ergebnis vor Steuern	. 987	1.428	1.778	797	
Abschreibungen auf Ge-	0		0	4.070	
schäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678	
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der					
Bank Austria zuzurechnen	. 660	1.190	1.383	-1.542	
		J.	!	ı	
Volumenszahlen		atsbasis		abschluss	
		ptember 115	_	ezember 2013 ²	
			2014		
		eprüft, lidiert)	(gepruit, i	konsolidiert)	
		lio. €	in I	in Mio. €	
Bilanzsumme		194.041	189.118	177.503	
Forderungen an Kunden		116.535			
Primärmittel (Perioden-		139.842	400.000	400.005	
ende)			132.285	123.895	
Eigenkapital		15.248	14.925	15.050	
RWA insgesamt		130.845	130.351	118.510	
Wichtige Kennzahlen	9-Monat		Jahresab		
	30. Sept		31.Dez		
	201	_	2014	2013 ²	
	(ungep		(geprüft, ko	ensolidiert)	
	konsoli	uiert)			
Eigenkapitalrendite nach					
Steuern (Return on Equi-					
ty, ROE) ³		6,3%	9,7%	n.a.	
Cost/income ratio ⁴ (ohne					
Bankenabgaben)		52,9%	53,9%	49,9%	
Cost of risk – Gesamt-					
bank (Kreditrisi-					
ko/durchschnittliches					
Kreditvolumen) ⁵		0,87%	0,61%	1,12%	
Kundenforderungen/					
Primärmittel (zum Perio-		02 20/	96 00/	00.00/	
denende) ² Leverage ratio ⁶		83.3% 5,7	86,0% 5,6%	92,2%	
Harte Kernkapitalquote		5,7	5,070	-	
(2015 und 2014: CET1;					
2013: Core Tier 1 Quote					
ohne Hybridkapital) (zum					
Periodenende, bezogen					
auf alle Risiken) ⁷		10,6%	10,3%	11,3%	
Kernkapitalquote (Tier 1			·		
capital ratio) (zum Perio-					
denende, bezogen auf alle					
Risiken) ⁷		10,6%	10,3%	11,6%	
Gesamtkapitalquote (zum					
Periodenende, bezogen					
auf alle Risiken) ⁷		14,2%	13,4%	13,5%	
*) Fufalmanahlan (************************************		riobto roto +	una in dea Ne	stop dop	
, = =	*) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen IR Release bzw. Geschäfts- oder Zwischenberichts.				
 Angepasst, um derzeit 	iye Struktu	i una ivieth	ouik zu retiek	ueren (ZUT4	

		recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) – ausgenommen Kapital-
		kennzahlen und die Zahl der Filialen.
		2 GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und
		Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Ge-
		schäftsbericht 2014); Volumenszahlen 2013 sind angepasst (restated) 3 Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis
		nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durch-
		schnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39-
		Rücklagen
		4 Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis
		5 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand /
		Durchschnittliche Kundenforderungen
		6 Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote: Kapitalmessgröße geteilt
		durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße) gemäß Basel III Übergangs
		bestimmungen
		7 Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel III Übergangsbestimmungen,
		Kapitalquoten 2013 gemäß Basel II.5 (Weiterentwicklung von Basel II)
		Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten
		veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. 12. 2014) nicht wesentlich
		verschlechtert.
		Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten
		Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder
		Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller	Entfällt . Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
	Ereignisse aus der	
	jüngsten Zeit der	
	Geschäftstätigkeit	
	der Emittentin, die	
	für die Bewertung	
	der Zahlungsfähig-	
	keit in hohem Maße	
	relevant sind	
B.14	Abhängigkeit der	Die Emittentin steht zu 99,996% im Eigentum der UniCredit S.p.A;
	Emittentin von an-	siehe auch B.5 und B.16.
	deren Unternehmen	
	der Gruppe	
B.15	Haupttätigkeiten	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und
	der Emittentin	den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der
		führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Markt-
		anteilen von 15% (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per
		Dezember 2014 ³ . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin
		über eines der größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.400
		Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsoli-
		dierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine
		der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ⁴ . Darüber hinaus hat sie
		Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den
		wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Beteiligungs- oder	Mit 31. März 2015 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt
D. 10	Beteiligungs- oder	Will 31. Marz 2019 Halt die Officiedit S.p.A., Wierier Filiale direkt

Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der Oesterreichischen Nationalbank, publiziert werden (http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html).

AT000B043922 - 21 - Serie 109

Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE Banking Study 2015.pdf).

	Beherrschungs-	99,996% von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien)		
	verhältnisse ge-	Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der "Pri-		
	genüber der Emit-	vatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung		
	tentin, soweit die-	nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien), und vom Be-		
	ser bekannt	triebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im		
		Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.		
B.17	Angabe des	Langzeit-Emittentenrating:		
	Ratings, das für die			
	Emittentin und die	Fitch: BBB		
	Schuldverschrei-	Moody's: Baa2		
	bung im Auftrag	Standard & Poor's: BBB		
	des oder in			
	Zusammenarbeit			
	mit der Emittentin	Entfällt; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag		
	erstellt wurde	noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.		

HDOU	ABSCHNITT C – WERTPAPIERE				
C.1	Art und Gattung der	Schuldverschreibung, mit fixer Verzinsung, deren Tilgung an einen			
	Wertpapiere	Index als Basiswert gebunden ist, wobei die fixe Verzinsung im Vor-			
		hinein festgelegt und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu			
		zahlen ist; s. auch C.8 und C.9.			
C.2	Währung der Wert-	Euro			
0.2	papieremission				
C.5	Etwaige Beschrän-	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner			
	kungen der freien	Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne ge-			
	Übertragbarkeit der	mäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbe-			
	Wertpapiere	dingungen frei übertragen werden.			
		Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines			
		anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.			
C.8	Rechte, die mit den	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung			
	Wertpapieren ver-	zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100% des Nennwerts. Eine			
	bunden sind	darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung			
		der Schuldverschreibung zu einem 100% des Nennwerts übersteigen-			
		den Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert			
		liegt, nicht.			
		Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf fixe Zinszahlung und			
		basiswertabhängige Tilgung; siehe auch C.9. und C.10.			
	• einschließlich der	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besi-			
	Rangordnung	cherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind			
		untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin			
		haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegen-			
		wärtigen und künftigen Vermögen.			
	• einschließlich	Marktstörungen, Anpassungen und Kündigung:			
	Beschränkungen	Die Tilgung der Schuldverschreibung hängt von einem Index als Ba-			
	dieser Rechte	siswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstörungen unterliegen, die die			
		bedingungsgemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In die-			
		sen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbe-			
		dingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungs-			
		stelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. Ist sol-			
		cherart keine Anpassung der Wertfeststellung möglich, kann es zu ei-			
		ner Kündigung der Schuldverschreibung seitens der Emittentin kom-			
		men (Marktstörungen, und Anpassung und Kündigung gemäß den			
1		men (Markistordingen, und Anpassung und Kundigung gemais den			
		Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen).			
		Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschrei-			
		Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von			
		Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fällig-			
		Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.			
C.9	• nominaler Zins-	Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibung wird mit 0,5% vom Nennwert per annum ver-			
C.9	satz	Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibung wird mit 0,5% vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni eines jeden Jahres,			
C.9	satz • Datum, ab dem die	Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibung wird mit 0,5% vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 12.06.2016 (erste kurze Periode), zuletzt am 12.06.2023.			
C.9	satz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar	Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibung wird mit 0,5% vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni eines jeden Jahres,			
C.9	satz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfäl-	Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibung wird mit 0,5% vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 12.06.2016 (erste kurze Periode), zuletzt am 12.06.2023.			
C.9	satz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfäl- ligkeitstermine	Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibung wird mit 0,5% vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 12.06.2016 (erste kurze Periode), zuletzt am 12.06.2023. Die Verzinsung beginnt am 11.03.2016 und endet mit 11.06.2023.			
C.9	satz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine • ist der Zinssatz	Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibung wird mit 0,5% vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 12.06.2016 (erste kurze Periode), zuletzt am 12.06.2023. Die Verzinsung beginnt am 11.03.2016 und endet mit 11.06.2023.			
C.9	satz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine • ist der Zinssatz und/oder Tilgungs-	Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibung wird mit 0,5% vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 12.06.2016 (erste kurze Periode), zuletzt am 12.06.2023. Die Verzinsung beginnt am 11.03.2016 und endet mit 11.06.2023. Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (EUR) (siehe auch C.10)			
C.9	satz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine • ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festge-	Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibung wird mit 0,5% vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 12.06.2016 (erste kurze Periode), zuletzt am 12.06.2023. Die Verzinsung beginnt am 11.03.2016 und endet mit 11.06.2023. Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (EUR) (siehe auch C.10) unter Berücksichtigung dessen bedingungsgemäßer Wertentwicklung,			
C.9	satz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine • ist der Zinssatz und/oder Tilgungs-	Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen). Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibung wird mit 0,5% vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar jährlich im Nachhinein am 12. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 12.06.2016 (erste kurze Periode), zuletzt am 12.06.2023. Die Verzinsung beginnt am 11.03.2016 und endet mit 11.06.2023. Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an den STOXX® Global Select Dividend 100 Index (EUR) (siehe auch C.10)			

	Basiswertes, auf	Der Höchsttilgungskurs beträgt 150% des Nennwertes.
	den er sich stützt	20. Hoshidinganigana adalagi 100 /0 ada Hoshidi
		Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen.
	Fälligkeitstermin und Vereinbarun- gen für die Darle- henstilgung, ein- schließlich der Rückzahlungs- verfahren	Die Schuldverschreibung ist vorbehaltlich vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin als Folge einer Marktstörung am 12.06.2023 zu mindestens 100% und maximal 150% des Nennwerts unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswertes zur Rückzahlung fällig.
	Angabe der Rendite	Entfällt ; eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.
	Name des Vertre- ters der Schuldtitel- inhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Unter besonderen, im Kuratorengesetz geregelten Voraussetzungen kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.
C.10	Derivative Kompo- nente der Zinszah- lung und/oder der Tilgung; Beeinflus-	Entfällt ; Die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente der Zinszahlung auf. Ein daraus resultierendes Risiko besteht daher nicht.
	sung und offen- sichtlichstes mit der derivativen	Die Tilgung erfolgt auf Basis des STOXX [®] Global Select Dividend 100 Index (EUR) zu den in C.9 angeführten Konditionen.
	Komponente verbundenes Risiko;	Die Lizenzkosten für den Index sind in den Gesamtkosten der Emission enthalten und stellen einen negativen Marktwert dar.
	sonstige Risiken s. Abschnitt D	Eine negative Veränderung des STOXX [®] Global Select Dividend 100 Index (EUR) wirkt sich negativ auf die Tilgung der Schuldverschreibung aus.
		Bei Ausbleiben einer positiven Wertentwicklung des STOXX® Global Select Dividend 100 Index (EUR) wird lediglich der Nennwert der Schuldverschreibung zurückgezahlt. Der Tilgungskurs kann (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs, aufgrund der Kapitalgarantie aber nicht unter dem Nennwert liegen. Liegt der Tilgungskurs unter dem Emissions-/Ausgabekurs, so reduziert das die Rendite bzw. kann zu einer negativen Rendite führen.
		Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich bei positiver Entwicklung des STOXX [®] Global Select Dividend 100 Index (EUR). Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des STOXX [®] Global Select Dividend 100 Index (EUR) ist durch Erreichen von 150% begrenzt ("Cap"). Der Tilgungskurs beträgt zumindest 100 % des Nennwerts.
		Die Kurse des STOXX [®] Global Select Dividend 100 Index (EUR) werden an den bedingungsgemäß festgelegten Wertermittlungstagen wäh-

AT000B043922 - 24 - Serie 109

		rend der Laufzeit der Schuldverschreibung festgestellt (Referenzpreise). Wenn der Referenzkurs des Basiswertes am 05.06.2023 (T (final)) höher ist als der Referenzkurs am 09.03.2016 (T (initial)), so erhöht sich der Tilgungsbetrag, jedoch höchstens bis auf 150 % des Nomina-
		les.
		Informationen über den STOXX [®] Global Select Dividend 100 Index (EUR) sind unter
		www.bankaustria.at / Navigationspfad: Startseite / Direkteinstieg Börsen & Research / Wertpapiersuche / Eingabe der ISIN US26063V1180
		sowie
		http://www.stoxx.com/indices/index_information.html?symbol=SDGP
		erhältlich.
C.11	Handel an geregel-	Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener
	ten Märkten oder MTFs	Börse AG erfolgt spätestens am 12.12.2016.

AT000B043922 - 25 - Serie 109

ABSCHNITT D - RISIKEN

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.
- Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).
- Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.
- Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).
- Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin k\u00f6nnen sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidit\u00e4t, Verm\u00f6genslage und Nettoergebnisse auswirken.
- Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanzund Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).
- Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken").
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II", "Basel III" und "CRD IV Paket").
- Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Fi-

nanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitions-Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung). Als Konzerngesellschaft der UniCredit Gruppe und als Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. oder sonstige innerhalb der UniCredit Gruppe getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern). **D.3** Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren Zentrale Angaben zu den zentralen Risi-Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete ken, die den Wert-Kapitalanlage. papieren eigen sind Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist. Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein Wertpapier, erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert). Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig. Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Dies gilt auch für Wertpapiere, deren Ertrag in der Differenz zwischen Ausgabekurs und Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit besteht. Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichter-

füllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emitten-

- tin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin.
- Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.
- Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der im BaSAG in Umsetzung der BRRD und der SRM-Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument").
- Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko).
- Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie).
- Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern.
- Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann.
- Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko).
- Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren.
- Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf.
- Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA).
- Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.

AT000B043922 - 28 - Serie 109

- Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).
- Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit).
- Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken.
- Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern.
- Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt.
- Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen.
- Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen).

Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:

- Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten).
- Es besteht das Risiko, dass der Basiswert der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird und es zu einer Anpassung des Basiswertes oder einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibung kommt.
- Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab.
- Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer derivativer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert)
- Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Index können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten).
- Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des Basiswertes wesentlich bestimmt.
- Der Ertrag der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung des STOXX[®] Global Select Dividend 100 Index (EUR) geknüpft und somit vom Risiko, der Volatilität, der Zusammensetzung und den sonstigen wertbestimmenden Faktoren der in diesem abgebildeten Werten abhängig.
- Die Berechnung des Tilgungsbetrages auf Basis der an bestimmten Wertermittlungstagen festzustellenden Kurse von

	Basiswerten kann zu starken Abweichungen zwischen der	
	Wertentwicklung der Basiswerte und der Wertentwicklung der	
	Schuldverschreibung führen (Risiko der Wertermittlungstage).	
	Siehe außerdem Risikohinweise in Abschnitt C.10.	
Risikohinweis, dass	Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung	
der Anleger seinen	der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht	
Kapitaleinsatz ganz	im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anle-	
oder teilweise verlie-	ger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.	
ren könnte.	Das Risiko, den Kapitaleinsatz zur Gänze oder teilweise zu verlie-	
	ren, besteht auch im Falle der Anwendung der im Bundesgesetz	
	über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und in	
	der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der	
	Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in	
	Eigenkapital der Emittentin.	

AT000B043922 - 30 - Serie 109

Abschr	Abschnitt E – Angebot				
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlö- se, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.			
E.3	Beschreibung der Ange- botskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.			
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot we- sentlichen, auch kollidieren- den Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgen grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinausgehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.			
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emit- tenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Ausgaben, Spesen u.dgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Ausgabepreis enthaltene Agio beträgt 3%.			

Emissionsbedingungen vom 02.02.2016

der

UniCredit Bank Austria AG
im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG anlässlich der Ausgabe von einer

bis zu EUR 30.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer

kapitalgarantierten und indexabhängigen Rückzahlung von 2016 bis 2023

(0,5% Fixzins GarantieAnleihe 2016 - 2023 Serie 109 auf den STOXX[®] Global Select Dividend 100)

ISIN AT000B043922

- 1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen
- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (Emittentin) auf Grundlage des Basisprospektes vom 30. 6. 2015 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € oder weniger als dem 100.000 € entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung ausgegeben wird.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist die in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt B.7 angegebene Berechnungsstelle.
- 1.4 Als "**Schuldverschreibungen**" werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten Endgültigen Bedingungen zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Die Endgültigen Bedingungen gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 Kopien dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad für die Internetseite der Emittentin finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.
- 2 Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform
- 2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende **Teilschuldverschreibung** in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegte Stückelung auf.

- Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind unter Punkt 6 und in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.
- 2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine **veränderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBI 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.
- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank.
- 2.5 Die Übertragung des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren Übergabe im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzanweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzanweisungen treten nach außen durch Depotbuchungen in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 Absage der Emission und Aufstockung

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung abzusagen, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt, und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Das beabsichtigte **Emissionsvolumen** ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. Das jeweils **aktuelle Nominale** einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

4.1 Der Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt, wobei ein allfälliger darin enthaltener Ausgabeaufschlag (Agio) gesondert ausgewiesen wird (Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen). Im Falle laufender Begebung wird in den Endgültigen Bedingungen als Ausgabepreis der Erstausgabepreis angegeben; in der Folge wird der Ausgabepreis der Marktlage angepasst. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

AT000B043922 - 33 - Serie 109

4.2 Die Emittentin **garantiert** die Rückzahlung der Schuldverschreibung (genannt auch Tilgung) **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** ("Kapitalgarantie", siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (9)) vorgesehen.

5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

- 6.1 Die Schuldverschreibung wird an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst (fix verzinsliche Schuldverschreibung). Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon ist über die gesamte Laufzeit gleich.
- 6.2 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem Zinszahlungstag eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.
- 6.3 Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.
- 6.4 Die **Schuldverschreibung ist ein derivativer Nichtdividendenwert** mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung. Eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung erfolgt gemäß Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen und hängt ab von der positiven Entwicklung von einem Basiswert (**derivative Schuldverschreibung**). Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Index.
- Die **Verzinsung** für jede Zinsperiode erfolgt zu dem in Punkt A.15 der Endgültigen Bedingungen fix festgelegten Zinssatz, der über die gesamte Laufzeit gleich ist.
- 6.6 Zur Tilgung siehe Punkt 7.4 und 8.

7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und/oder die Berechnung des Tilgungsbetrags sowie für die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten

7.1 Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

"Barriere": nicht anwendbar

"Barriereereignis: nicht anwendbar

"Fälligkeitstag": den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

"Geschäftstag": jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

"Londoner Geschäftstag": nicht anwendbar

"Kupontermin" oder "Zinszahlungstag": den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, tatsächlich ausbezahlt werden.

"TARGET2" (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2): ist ein Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Anleihe eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

"Verzinsungsbeginn": den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"Wertermittlungstag": einen Tag, für den ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert (ausgenommen–Referenzzinssatz) erhoben wird. Jeweils ein Wertermittlungstag ist der: 09.03.2016 und 05.06.2023

"Berechnungstag": einen Tag, an welchem auf Grundlage des auf dem Wertermittlungstag erhobenen Basiswertes oder Referenzzinssatzes bzw. der auf dem Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte oder Referenzzinssätze der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Dieser Tag ist in Punkt A.22 (4) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"R (final)": den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (final).

"R (initial)": den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (initial).

"R (K)": nicht anwendbar

"Referenzkurs des Basiswertes": den in A.22(3) festgelegten Kurs.

"Zinsfestsetzungstag": nicht anwendbar

"Zinsperiode": die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn/letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag/Fälligkeitstag (ausschließlich). Wenn sich der Zinszahlungstag / der Fälligkeitstag entsprechend einer Geschäftstage-Konvention gemäß Punkt 7.3. dieser Emissionsbedingungen ändert, wird, je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen, auch die Zinsperiode entsprechend geändert oder bleibt unverändert. Die Zinsperioden einer Schuldverschreibung können eine unterschiedliche Dauer aufweisen.

7.2 Zinsberechnungs- und Zahlungsmodalitäten:

7.2.1 **Zinssatz:** Die Berechnung der auf die Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.

7.2.2 **Zinstagequotient:** Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.) entsprechen, anwendbare **Zinstagequotient** errechnet sich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, nach der Methode

"30/360", "360/360" oder "Bond Basis": Die Anzahl der Tage der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

ZINSTAGEQUOTIENT =
$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{(N_1 + N_1)}$$

360

wobei gilt:

- "Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;
- "Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;
- "M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;
- "M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;
- "D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und
- "D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31. und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 wäre.
- 7.2.3 Zinszahlungsbetrag: Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten durch Multiplikation des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatzes mit dem Zinstagequotienten und dem Nennbetrag oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, auf den jeweils ausständigen Betrag. Die Zinsen werden für jede Zinsperiode berechnet, d. h. für den Zeitraum ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann ab einschließlich des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Die Zinsperioden können eine unterschiedliche Dauer aufweisen, insbesondere wenn die Zinszahlungstage auf das Ende eines Monats, eines Quartals oder eines Jahres fallen, der Verzinsungsbeginn hingegen nicht auf den Beginn einer solchen Periode fällt. Bei kurzen bzw. langen Zinsperioden wird der so ermittelte Zinsbetrag als Bruchteilzinsbetrag bezeichnet. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet die Verzinsung.
- 7.2.4 **Zinszahlung:** Die **Bezahlung** der Zinsen erfolgt **im Nachhinein** am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode entsprechend Punkt 10 dieser Emissionsbedingungen.]

7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der folgenden, in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Konvention:

"Folgender-Geschäftstag" (Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.

7.4 Feststellung und Mitteilung basiswertabhängiger Tilgung:

- 7.4.1 Die Berechnungsstelle wird an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungstag bzw. unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Wert zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag) den Wert auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Tilgungsbetrag, der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung zahlbar ist, berechnen. Jeder Tilgungsbetrag wird berechnet, indem der Wert laut Formel auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.
- 7.4.2 Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt zumindest zum Nennwert wobei eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung von einem Basiswert abhängt unter Berücksichtigung dessen Wertentwicklung. Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22(1) der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Index. Die Tilgung erfolgt zu dem in Punkt A.10 der Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag oder Kurs. Der Tilgungsbetrag oder der Tilgungskurs wird unter Anwendung der Formel, die in Punkt A.22 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, ermittelt und erfolgt maximal ("Cap") und mindestens ("Floor") mit dem in Punkt A.22 (9) und (10) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder Kurs. In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes ("Kapitalgarantie").
- 7.4.3 Die Ermittlung des Wertes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Wertes durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.
- 7.4.4 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Tilgungsbetrag gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen veröffentlicht und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

8 Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde

- 8.1 Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).
- 8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag** oder zu dem Betrag, der sich nach der in den Endgültigen Bedingungen hierfür vorgesehenen **Formel** ergibt, in Euro zurückgezahlt.
 - In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes ("Kapitalgarantie").
- 8.3 **Tilgungsbetrag bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Tilgung:** Der Tilgungsbetrag wird in entsprechender Anwendung des Punktes 7.4 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.
- 8.4 Tilgungsbetrag bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: nicht anwendbar
- 8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.
 - Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH.

9 Marktstörung, Anpassungen und Kündigung:

9.1 Regeln für Marktstörungen

9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In Punkt A.22 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Kündigung durch die Emittentin festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in den Punkten 9.2 und 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

9.1.2 Eine Marktstörung tritt ein:

- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder
- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder

AT000B043922 - 38 - Serie 109

- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder
- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

9.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen: nicht anwendbar

9.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen:

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A. 22 (5) verwiesen wird.

9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb:

- (A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor"), berechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der "Nachfolgeindex") bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index.
- (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag (1) eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder -methode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt oder (2) der Indexsponsor an einem Wertermittlungstag keinen Indexwert berechnet und veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle am geplanten Wertermittlungstag die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrun-

de liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.

(C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 9.1.2 dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, **verschiebt sich der Wertermittlungstag** auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Indexwert jener im Rahmen eines Indexkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Indizes wird am geplanten Wertermittlungstag festgesetzt.

Eine Marktstörung nach 9.1.2 liegt im Fall von Aktienindizes oder Aktienindexkörben jedenfalls dann vor, wenn die von einer Marktstörung betroffenen Komponenten des Index 20 Prozent oder mehr Anteil am gesamten Indexniveau halten.

- (D) Die Änderungen und Anpassungen nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine
 sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung
 nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen
 zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß
 Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die
 Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch
 mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

- 9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Aktienkorb: nicht anwendbar
- 9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen: nicht anwendbar
- 9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds: nicht anwendbar
- 9.3.5 Basiswert: Zinssatz: nicht anwendbar
- 10 Zahlungen
- 10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.

- 10.2 Die Gutschrift der Zinsen, Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Zins- und Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis spätestens am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.
- 10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.
- 10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Schuldverschreibung (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

- 14.1 Mitteilungen des Anlegers an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.
- 14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

AT000B043922 - 41 - Serie 109

Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

- 15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern es ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.
- 15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörenden Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend beigefügt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wissenserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 Erfüllungsort für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.

16.4 Für Klagen der Emittentin

- (A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
- (B) gegen einen Verbraucher wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

AT000B043922 - 42 - Serie 109